

## Entwurf

### **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird**

Auf Grund des § 63 Abs. 5 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht – AP-VO, BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 343/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 5 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2016 tritt mit dem 1. Juli 2017 in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2017 enden. Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 343/2015 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.“

*2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)*

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage (1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP) wurde am 16. November 2016 veröffentlicht. Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht.

Durch das FM-GwG werden in § 63 Abs. 4 Z 3 BWG auch die Prüfpflichten des Bankprüfers novelliert, soweit diese die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch das geprüfte Institut betreffen. Daher ist auch die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) entsprechend anzupassen, die Vorgaben zu Form und Gliederung des Prüfungsergebnisses enthält. Bei dieser Gelegenheit werden auch veraltete Verweise auf EU-Verordnungen in der Anlage zur AP-VO aktualisiert.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3):**

In § 3 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Gemäß § 42 Abs. 1 FM-GwG tritt das FM-GwG grundsätzlich mit dem 1. Jänner 2017 in Kraft und ist von Kreditinstituten mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr daher erstmals im Geschäftsjahr 2017 anzuwenden. Kreditinstitute haben gem § 44 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) den geprüften Jahresabschluss binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Daher sieht § 3 vor, dass die Anlage in neuer Fassung mit 1. Juli 2017 in Kraft tritt und auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2017 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2017 endet.

#### **Zu Z 2 (Anlage):**

In Prüfmodul 1b, Teil I der Anlage wird nun auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

Prüfmodul 7, Teil II der Anlage bezog sich bisher auf die Einhaltung der §§ 40, 40a, 40b, 40c, 40d und 41 BWG durch das geprüfte Institut. Die §§ 40 bis 40d BWG sollen allerdings durch das FM-GwG aufgehoben werden. Die Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ergeben sich zukünftig unmittelbar aus dem FM-GwG. Dementsprechend werden mit dem FM-GwG auch die in § 63 Abs. 4 Z 3 BWG geregelten Prüfpflichten des Bankprüfers angepasst. Das Prüfmodul wird an diesen veränderten Pflichtenkreis angepasst und erhält neben dem bereits bisher vorhandenen Verweis auf § 41 BWG nun Verweise auf jene Paragraphen des FM-GwG, deren Einhaltung der Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 4 Z 3 BWG idF FM-GwG zu überprüfen hat.